

Betriebsvereinbarung	Betrifft:	Kurzarbeit
für das Kabinenpersonal	Gültig ab:	01.03.2020
Deutsche Lufthansa AG	Zuständig:	FRA L/PK

Zwischen der

Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft (Lufthansa)

- vertreten durch den Vorstand -

und der

Gruppenvertretung Kabine der Deutschen Lufthansa AG

- vertreten durch den Vorsitzenden -

wird die nachfolgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund der durch das Corona-Virus ausgelösten wirtschaftlichen Krisensituation verfolgen die Betriebspartner das gemeinsame Ziel, die Auswirkungen auf das Unternehmen und seine Mitarbeiter/innen so gering wie möglich zu halten, insbesondere steht der Erhalt der Arbeitsplätze im Vordergrund.

Die aus der Krisensituation resultierenden Umsatzeinbrüche führen zu einem ansteigenden Kostendruck und damit verbundenen Rationalisierungsmaßnahmen. Es besteht Einverständnis zwischen den Betriebspartnern, dass zur Krisenbewältigung - unter Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens sowie der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter - nachfolgend aufgeführte Maßnahmen getroffen werden müssen und insbesondere die Einführung von Kurzarbeit erforderlich ist.

Zwischen den Betriebspartnern besteht das gemeinsame Verständnis, dass ein erheblicher, vorübergehender sowie unvermeidbarer Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/innen des Kabinenpersonals der Lufthansa¹, auf die einer der folgenden Tarifverträge in seiner jeweils gültigen Fassung vollumfängliche Anwendung findet:

- Der Manteltarifvertrag für das Kabinenpersonal (MTV)

¹ Im folgenden Mitarbeiter. Mitarbeiter im Sinne dieser Vereinbarung umfasst Flugbegleiter und Purser

- Der Tarifvertrag Saisonalitätsmodelle Kabine (TV SMK).

§ 2 Vergabe von unbezahltem Sonderurlaub

Unbezahlter Sonderurlaub wird seit Mitte Februar 2020 nach bereits zwischen den Betriebspartnern abgestimmten Voraussetzungen gewährt.

§ 3 Angebot befristeter Teilzeit

Die Betriebspartner einigen sich auf die befristete Gewährung von Teilzeit nach Maßgabe der Regelungsabrede „Befristete Gewährung von Teilzeit im Krisenfall“ vom 11.03.2020.

§ 4 Einführung von Kurzarbeit

(1) Ab dem 01.03.2020 kann – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen – im Kabinenbereich der Lufthansa Kurzarbeit eingeführt werden.

Die Kurzarbeit erstreckt sich auf alle Mitarbeiter an den Standorten FRA und MUC.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraums aufgrund von Kündigung oder Aufhebungsvertrag endet,
- schwangere Frauen, die Elterngeld in Anspruch nehmen und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in dem Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fallen wird,
- Mitarbeiter, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen (§ 98 SGB III).

§ 5 Dauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit soll voraussichtlich bis zum 31.08.2020 durchgeführt werden.

§ 6 Änderung und Beendigung der Kurzarbeit

Eine Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Kurzarbeit ist nur mit Zustimmung der Gruppenvertretung Kabine möglich. Bei Unterbrechung oder der vorzeitigen Beendigung der Kurzarbeit ist gegenüber dem betroffenen Mitarbeiter eine Ankündigungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

§ 7 Anzeige bei der Agentur für Arbeit

(1) Lufthansa wird unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld stellen.

(2) Die Gruppenvertretung Kabine erhält Kopien aller die Kurzarbeit betreffenden Unterlagen des Schriftwechsels mit der Agentur für Arbeit. Soweit möglich, werden die Vorsitzenden der Gruppenvertretung Kabine oder von ihnen beauftragte Mitglieder der Gruppenvertretung Kabine an den Gesprächen mit der Agentur für Arbeit teilnehmen. In

jedem Fall wird Lufthansa die Gruppenvertretung Kabine über den Inhalt der Gespräche unterrichten.

§ 8 Zahlung des Kurzarbeitergeldes

(1) Das Kurzarbeitergeld wird zum Zeitpunkt der üblichen monatlichen Entgeltzahlung (27. des jeweiligen Monats) gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(2) Die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter erhalten monatlich die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung.

Dabei wird je geflogene Flugstunde 1/70 der individuellen Vergütung gezahlt. Im Übrigen gelten die Regelungen des jeweils gültigen Manteltarifvertrages und des Vergütungsstarifvertrages Nr. 39 vom 19.04.2018 fort.

(3) Die Zustimmung zur Einführung von Kurzarbeitergeld wird seitens der Gruppenvertretung Kabine unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt. Sollte die Agentur für Arbeit – gleich aus welchem Grund – die Zahlung von Kurzarbeitergeld ablehnen, wird den von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern während der Kurzarbeitszeit die volle Vergütung gezahlt.

(4) Während der Kurzarbeit werden nachfolgende Vergütungsbestandteile so berechnet, als wäre normal gearbeitet worden:

- Urlaubsgeldzuschläge gemäß dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag;
- sonstige Sonderzahlungen;
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Vergütungsfortzahlung bei Arbeitsverhinderung.

(5) Soweit nach einer evtl. Beendigung der Kurzarbeit evtl. Leistungen (z.B. Urlaubsgeldzuschläge, Lohnfortzahlung o.Ä.) von Zeiträumen abhängen, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

§ 9 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (Aufstockung)

(1) Die Höhe des Kurzarbeitergeldes bestimmt sich nach den Regeln des SGB III.

(2) Diejenigen Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten von Lufthansa eine Aufstockung der Summe aus dem tatsächlichen Bruttoeinkommen (Ist-Entgelt) und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld auf 90% des Soll-Entgelts.

(3) Dabei bemisst sich das Soll-Entgelt der Kabinenmitarbeiter nach dem mit einem noch mit der Agentur für Arbeit festzulegenden Referenzzeitraum durchschnittlich erzielten gesamten sozialversicherungspflichtigen Einkommen (vermindert um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Urlaubsgeldzuschlag, Ergebnisbeteiligung). Für Vergütungsänderungen, die in den Kurzarbeitszeitraum hineinwirken, wird die Sollvergütung entsprechend angepasst.

(4) Der Zuschuss zum Kurzarbeitergeld wird zusammen mit der üblichen Entgeltauszahlung (27. des jeweiligen Monats) gezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(5) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung werden das Ist-Entgelt, Kurzarbeitergeld und Zuschuss gesondert ausgewiesen.

§ 10 Versorgung

Die Einführung der Kurzarbeit ist hinsichtlich der Arbeitgeberbeiträge versorgungsneutral: Beitragsgrundlage für die Arbeitgeberbeiträge bleiben die ungekürzten beitragsfähigen Vergütungsbestandteile der Mitarbeiter. Für die Arbeitnehmerbeiträge gelten hingegen die gekürzten beitragsfähigen Vergütungsbestandteile als Beitragsgrundlage.

§ 11 Beschäftigungssicherung

Für den gesamten Kurzarbeitszeitraum sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Monate, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für Kurzarbeit ggf. nicht vorliegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.08.2020. Sie entfaltet keine Nachwirkung.

(2) Sollte durch die Beschlusslage der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Kurzarbeitergeld Änderungen an dieser Vereinbarung notwendig werden, vereinbaren die Betriebspartner sich unverzüglich hierüber ins Benehmen zu setzen und bei Bedarf abweichende Regelungen zu treffen.

Frankfurt am Main, den 11.03.2020


Duve


Niemann


Stolle

Protokollnotiz
zur Betriebsvereinbarung Kurzarbeit vom 11.03.2020

§ 1 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Bezugnehmend auf § 9 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung haben die Betriebspartner das gemeinsame Verständnis, dass für die Berechnung des Zuschusses zum Kurzarbeitergeld durch Lufthansa (Aufstockung) - anlehnend an das im Tarifvertrag Personalkapazität festgelegte Planungsziel - eine Flugstundenanzahl von 78 Stunden angenommen wird.